

Wahlbekanntmachung

**Zahl der Vertreter/ Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/
Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahlvorschläge/
Aufforderungen zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast am 23. Oktober 2011
im Gebiet der Gemeinde Hohendorf**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlbehörde während der Dienststunden (**Mo.–Fr. 9.30–12.00 Uhr, Di. 14.00–18.00 Uhr, Do. 13.30–15.00 Uhr**, Mi. kein Sprechtag) oder nach terminlicher Vereinbarung im Amt Am Peenestrom (Hauptamt, Zimmer 303, Burgstraße 6, 17438 Wolgast) kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Stadt Wolgast (www.wolgast.de) beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15–19 und 62 des LKWG M-V und des § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 73. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 11. August 2011, 18.00 Uhr** schriftlich beim Gemeindewahlleiter (Amt Am Peenestrom, Hauptamt, Zimmer 303, Burgstraße 6, 17438 Wolgast) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

II. Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (30. September 2011) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (16. September 2011) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

III. Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast

1. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtvertretung Wolgast beläuft sich in der Gemeinde Hohendorf auf **2 Vertreter**.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Hohendorf. Das Wahlgebiet bildet **einen Wahlbereich**.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet der Gemeinde Hohendorf auf **7 Personen je Wahlbereich**.

4. Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können einreichen:
 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
 3. einzelne wahlberechtigte Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

5. Wahlvorschläge

- (1) Eine Partei, eine Wählergruppe und ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** sind mit dem Formblatt 4.1.1 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere
 1. das Wahlgebiet und den/die Wahlbereich/e
 2. den Namen, Anschrift und soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
 3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen sowie deren Anschriften.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die eidesstattliche Versicherung nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V nach dem Formblatt 4.1.2 der Anlage 4 LKWO M-V
5. für jeden Bewerber einer Partei eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er der vorschlagenden Partei angehört oder dass er parteilos ist, nach dem Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V

6. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) sie im Falle eines Wahlerfolgs haben, nach dem Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V

Parteien und Wählergruppen müssen dem Gemeindegewahlleiter auf Anforderung ihre Satzung und den Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung stellen.

- (2) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. das Wahlgebiet und den/die Wahlbereich/e
2. den Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag und Ort der Geburt sowie die Anschrift des Einzelbewerbers
3. eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) sie im Falle eines Wahlerfolgs haben, nach dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine 2. Vertrauensperson benannt werden.

7. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Wolgast, 26.07.2011

gez. Schönwandt
Gemeindegewahlleiter